



Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfs für die Änderung des Bebauungsplanes „Am Ziegelstadelberg“ mit Deckblatt Nr. 29

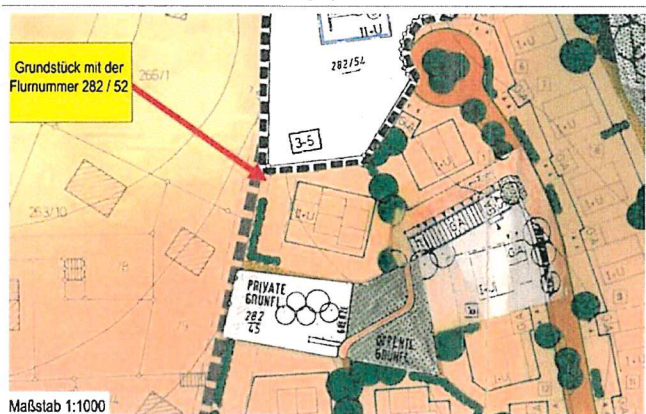
Der Marktgemeinderat hat am 07.04.2022 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan

Am Ziegelstadelberg

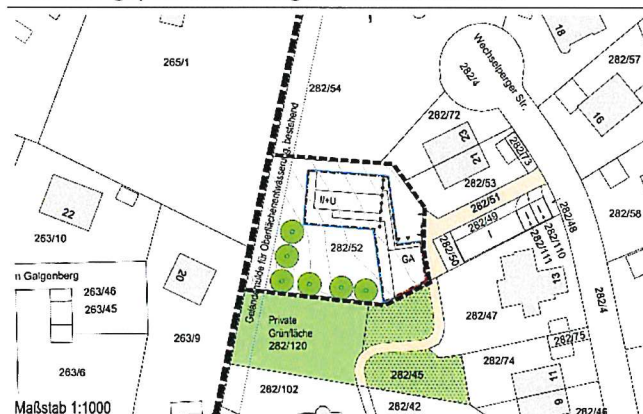
mittels Deckblatt Nr. 29 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Das Bauleitplanverfahren dient der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 29 weist weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO auf. Die Ausschlussgründe des § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB liegen nicht vor. Demnach sind die Voraussetzungen gegeben, das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchführen zu können. Die Änderung betrifft das Grundstück mit der Flurnummer 282/52 der Gemarkung Pattenham und beinhaltet folgendes:

- Die derzeit rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans sieht für das von der Änderung betroffene Flurstück eine Bebauung mit drei Reihenhäusern vor. Zukünftig soll das Grundstück mit einem Einfamilienhaus samt Garage bebaut werden können.

Rechtskräftiger Bebauungsplan (nicht maßstabsgetreu)



Bebauungsplanänderung (nicht maßstabsgetreu)



Der Planentwurf für das Deckblatt Nr. 29 ist vom Büro Desch Architekten+Ingenieure, Bad Füssinger Straße 8a, 94148 Kirchham ausgearbeitet worden.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

21. Juni 2022 bis 22. Juli 2022

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, Zimmer Nr. 14 öffentlich aus.

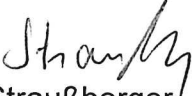
Während des Auslegungszeitraums und zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Außerdem sind die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Homepage des Marktes Rotthalmünster unter der Rubrik „Bauleitplanung aktuell“ öffentlich einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass während des Auslegungszeitraums Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber geltend gemacht werden hätten können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Rotthalmünster, 10. Juni 2022

Markt Rotthalmünster



Straußberger
1. Bürgermeister

Zum Aushang am: 13.06.2022

Abgenommen am: 25.07.2022